

AMTSBLATT

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Gladbeck

Ausgabe 21/2006

Freitag, den 22. Dezember 2006

Bebauungsplan Nr. 5

Gebiet: Eschenweg

hier: Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch

Siehe Abbildung des Übersichtsplanes!

Für das Gebiet Eschenweg soll der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 5 aufgehoben werden. Die Öffentlichkeit hat Gelegenheit, sich an der Planung zu beteiligen.

Die Planunterlagen,

- der Bebauungsplan Nr. 5, Gebiet: Eschenweg, rechtsverbindlich seit dem 01.08.1962 und
- die Begründung vom 04.12.2006 zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 5

können vom 03.01.2007 bis einschließlich zum 17.01.2007 während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 7.30 bis 16.00 Uhr, Freitag von 7.30 bis 12.30 Uhr) im Neuen Rathaus, Flur des 4. Obergeschosses, Zimmer 432 und 433, eingesehen werden. Bei der Einsichtnahme wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

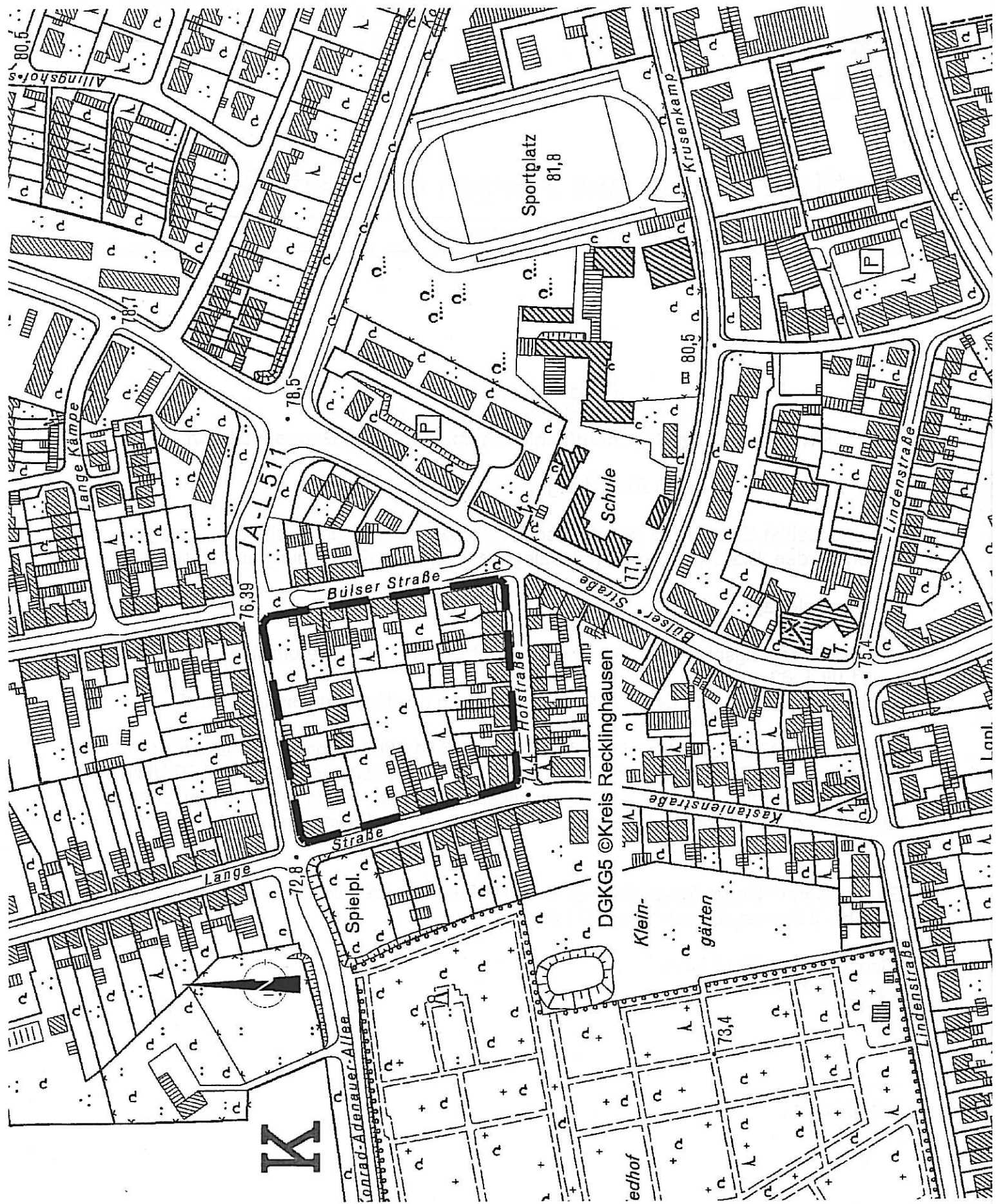
Es wird darauf hingewiesen, dass es sich nicht um die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) handelt.

Gladbeck, den 19.12.2006

Der Bürgermeister

I.V.

- Stojan -
Stadtbaurat



K

DGKG5 ©Kreis Recklinghausen

Bebauungsplan Nr. 45, 1.- 5. Änderung
Gebiet: Marktplatz Rosenhügel
hier: Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch

Siehe Abbildung des Übersichtsplanes!

Für das Gebiet Marktplatz Rosenhügel soll der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 45 und die 1.- 5. Änderung aufgehoben werden. Die Öffentlichkeit hat Gelegenheit, sich an der Planung zu beteiligen.

Die Planunterlagen,

- der Bebauungsplan Nr. 45, Gebiet: Marktplatz Rosenhügel, rechtsverbindlich seit dem 15.02.1967, die 1. Änderung, rechtsverbindlich seit dem 19.05.1969, die 2. Änderung, rechtsverbindlich seit dem 27.04.1973, die 3. Änderung, rechtsverbindlich seit dem 06.05.1977, die 4. Änderung, rechtsverbindlich seit dem 07.04.1981, die 5. Änderung, rechtsverbindlich seit dem 15.01.2001, und
- die Begründung vom 06.12.2006 zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 45 und der 1.- 5. Änderung

können vom 03.01.2007 bis einschließlich zum 17.01.2007 während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 7.30 bis 16.00 Uhr, Freitag von 7.30 bis 12.30 Uhr) im Neuen Rathaus, Flur des 4. Obergeschosses, Zimmer 432 und 433, eingesehen werden. Bei der Einsichtnahme wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich nicht um die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) handelt.

Gladbeck, den 19.12.2006
Der Bürgermeister
I.V.

- Stojan -
Stadtbaurat



DGKG5 ©Kreis Recklingh

**Satzung der Stadt Gladbeck über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)
vom 18. Dezember 2006**

Aufgrund

- der §§ 7 bis 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW S. 498)
- der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18. Dezember 1975 (GV NRW S. 706, berichtigt 1976 S. 12), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2005 (GV NRW S. 306)
- der §§ 1,2,4, 6 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 2005 (GV NRW S. 488)
- des § 17 des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juni 2006 (BGBl. I S. 1466)

hat der Rat der Stadt Gladbeck in seiner Sitzung am 14. Dezember 2006 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Inhalt der Reinigungspflicht
- § 2 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer
- § 3 Umfang der Straßenreinigungspflicht
- § 4 Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht
- § 5 Begriff des Grundstückes
- § 6 Benutzungsgebühren
- § 7 Gebührenmaßstab (Frontmetermaßstab)
- § 8 Gebührensatz
- § 9 Gebührenpflichtige
- § 10 Beginn, Ende und Änderung der Gebührenpflicht
- § 11 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr
- § 12 Ordnungswidrigkeit
- § 13 Inkrafttreten

§ 1

Inhalt der Reinigungspflicht

(1) Die Stadt Gladbeck betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 ff dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird.

(2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Stadt Gladbeck beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 – 4 dieser Satzung.

(3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten

- alle selbstständigen Gehwege
- die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
- alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
- Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO).

(4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

(5) Die zu reinigenden Straßen sind in dem als Anlage beigefügten Straßenverzeichnis aufgeführt, das Bestandteil dieser Satzung ist.

Die Reinigung der Fahrbahnen der unter Ziffer 1 und Ziffer 2 aufgeführten Straßen erfolgt einmal wöchentlich durch die Stadt.

Die Reinigung der Gehwege der unter Ziffer 2 aufgeführten Straßen und die Reinigung der unter Ziffer 3 aufgeführten fußläufigen Straßen erfolgt sechsmal wöchentlich durch die Stadt.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

(1) Die Reinigung der Gehwege der unter Ziffer 1 des Straßenverzeichnisses aufgeführten Straßen wird den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt (§ 5).

Die Reinigung der Gehwege und Fahrbahnen der unter Ziffer 4 des Straßenverzeichnisses aufgeführten Straßen wird den Eigentümern der angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt.

Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(2) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

(3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 3

Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht

(1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.

(2) Gehwege sind in ihrer gesamten Breite zu reinigen.

(3) Die Gehwege und Straßen sind grundsätzlich an den Tagen vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag bis spätestens 17.00 Uhr zu säubern.

Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehrlicht und sonstiger Unrat sind nach der Säuberung unverzüglich zu entfernen.

Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

Die Gehweg- und Straßenreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.

Die Reinigungspflicht umfasst auch die Reinigung der Gehwegflächen im Bereich von Haltestellen. Laub, Kehrlicht und sonstiger Unrat dürfen nicht auf die Fahrbahn gekehrt werden.

§ 4

Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht

(1) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt

- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
- b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

(2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.

(3) In der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte, gegebenenfalls wiederholt, zu beseitigen. Nach 18.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 8.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.

§ 5

Begriff des Grundstückes

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt, möglich ist. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

§ 6

Benutzungsgebühren

Die Stadt Gladbeck erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

§ 7

Gebührenmaßstab (Frontmetermaßstab)

(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Seiten eines Grundstücks entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlängen nach Berechnungsmetern), die Straßenart und die Häufigkeit der Reinigungen gemäß Straßenverzeichnis.

(2) Als Frontlängen sind die Seiten zu berücksichtigen, die mit der Straßengrenze gleich verlaufen (angrenzende Fronten) und die ihr zugewandt sind (zugewandte Fronten). Zugewandte Fronten sind die Seiten und Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straßengrenze verlaufen. Grenzt eine Seite nur teilweise an die Straße oder ist sie ihr nur teilweise zugewandt, so werden die Frontlängen zugrunde gelegt, die sich bei gedachten Verlängerungen der Straße in gerader Linie ergeben würden. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden Seiten.

Danach zu berücksichtigende angrenzende und zugewandte Fronten sind zu addieren.

Wird ein Grundstück über eine unselbständige öffentliche Stichstraße oder einen unselbständigen öffentlichen Stichweg erschlossen, ist nur die an den Hauptzug angrenzende bzw. dem Hauptzug zugewandte Seite zugrunde zu legen. Selbständige Wegeparzellen oder Garagenhöfe, die nur den Zugang oder die Zufahrt zur gereinigten Straße vermitteln, werden nicht berücksichtigt. Wird ein Grundstück nur durch den Wendehammer einer Straße erschlossen, sind der Frontmeterberechnung die Grundstücksseiten zugrunde zu legen, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zu einer gedachten geradlinigen Verlängerung der Straße verlaufen.

(3) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, die eine Erschließung im Sinne von § 5 Abs. 2 sichern; bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.

(4) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten werden Bruchteile eines Meters bis zu 0,50 m einschließlich abgerundet und über 0,50 m aufgerundet.

§ 8

Gebührensatz

(1) Die jährliche Gebühr für die Fahrbahnreinigung der unter Ziffern 1 und 2 des Straßenverzeichnisses aufgeführten Straßen beträgt bei wöchentlich einmaliger Reinigung 2,66 € je Meter Grundstücksseite, die nach § 7 zugrunde zu legen ist.

(2) Die jährliche Gebühr für die Gehwegreinigung der unter Ziffer 2 des Straßenverzeichnisses aufgeführten Straßen und die Reinigung der unter Ziffer 3 des Straßenverzeichnisses aufgeführten fußläufigen Straßen beträgt bei wöchentlich einmaliger Reinigung 5,22 € je Meter Grundstücksseite, die nach § 7 zugrunde zu legen ist.

(3) Erfolgt die Reinigung mehrmals wöchentlich, vervielfacht sich die Gebühr entsprechend.

§ 9

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt.

(3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

§ 10

Beginn, Ende und Änderung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.

(2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Bei einem Ausbleiben der turnusgemäßen Straßenreinigung infolge von Witterung und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße.

§ 11

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid, der mit einem Bescheid über andere Grundbesitzabgaben verbunden sein kann, festgesetzt.

(2) Die Benutzungsgebühr wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Gebührenpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt oder der Gebührensatz sich im Laufe des Kalenderjahres ändert, für den Rest des Jahres festgesetzt.

(3) Die mit einem Bescheid über andere Grundbesitzabgaben festgesetzte Benutzungsgebühr wird in der Gesamtsumme der festgesetzten Abgaben wie folgt fällig:

- a) Jahresbeträge bis zu 15,- Euro am 15. August jeden Jahres in einer Summe
- b) Jahresbeträge bis zu 30,- Euro am 15. Februar und 15. August jeden Jahres je zur Hälfte
- c) Jahresbeträge darüber hinaus am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres mit je einem Viertel

(4) Auf Antrag des Gebührenschuldners kann die Benutzungsgebühr abweichend von Abs. 3 am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt solange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird; die Änderung muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Jahres beantragt werden.

(5) Erfolgt eine Veranlagung nur zur Benutzungsgebühr für die Straßenreinigung, gelten die Fälligkeitstermine nach Abs. 3 und 4 entsprechend.

(6) Bei einer Nachveranlagung im Laufe des Kalenderjahres wird bei bereits eingetretenen Fälligkeitsterminen die Gebührenschuld innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

(7) Bis zur Bekanntgabe eines neuen Gebührenbescheides ist die Benutzungsgebühr über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen in der zuletzt festgesetzten Höhe als Vorauszahlung zu entrichten

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- seiner Reinigungspflicht nach §§ 2 – 4 dieser Satzung nicht nachkommt oder
- gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 2 - 4 dieser Satzung verstößt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchstabe b) KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig als Gebührenpflichtiger entgegen § 7 Abs. 3 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass ein Beauftragter der Stadt das Grundstück betritt, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Gladbeck (Straßenreinigungssatzung) vom 17. Dezember 2001 und die Satzung der Stadt Gladbeck über die Erhebung und Festsetzung von Straßenreinigungsgebühren und -tarifen (Gebührensatzung Straßenreinigung) vom 21. Dezember 2004 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die

Satzung der Stadt Gladbeck über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 18. Dezember 2006

öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gegeben worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, den 18. Dezember 2006

Ulrich Roland
Bürgermeister

Anlage

Straßenverzeichnis

Anlage zu §§ 1 und 2 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung

Ziffer 1

Die Reinigung der Fahrbahnen dieser Straßen erfolgt einmal wöchentlich durch die Stadt Gladbeck.

Die Reinigung umfasst auch die Winterwartung.

Die Reinigung der Gehwege dieser Straßen einschließlich Winterwartung ist den Grundstückseigentümern übertragen.

A	B	B	E
Adlerstraße	Bachstraße von Marktstraße	Brüggensstraße	Ernststraße
Agathastraße	bis Grabenstraße	Brunnenstraße	Ewaldstraße
Agnesstraße	Backhusweg	Buchenstraße	
Ahornstraße	Bahnhofstraße	Bülser Straße	F
Akazienweg	Beckstraße	Buersche Straße	Feldhauser Straße Hnr. 1 - 27
Albrechtstraße	Beethovenstraße	Büskeweg	und 190 - 328
Aldiekstraße	Belsenstraße	Burgstraße	Feldstraße
Alfredstraße	Bellingrottstraße	Busfortshof	Franzstraße
Allensteiner Straße	Bellmannstraße	Butendorfer Straße	Frentroper Straße bis
Altinghofstraße	Berkenstockstraße	Buterweg	Grenzsteinmarkierung L 618
Allkampstraße	Berliner Straße		Friedenstraße
Allmannstraße	Bemskamp	C	Friedrichstraße von Friedrich-
Almastraße	Beuthener Straße	Charlottenstraße	Ebert- bis Goethestraße
Alte Radrennbahn	Birkenweg von Josefststraße		Frielinghausstraße
Am Allhagen	bis Oppelner Straße	D	Fritz-Erler-Straße
Am Dorffelde	Blindschacht	Dahlmannsweg	Frochtwinkel
Am Haarbach	Bloomsweg	Dechenstraße	Fußstraße
Am Nattkamp	Bodenbacher Straße von Horster	Diepenbrockstraße	
Am Pferdekamp	bis Reichenberger Straße	Distelkamp	G
Am Sägewerk	Böcklersfeld	Döwelingsweg	Gartenstraße
Am Südpark	Bohmertstraße von B 224 bis	Dorstener Straße	Gecksheide
Am Wiesenbusch	Burgstraße	Dürerstraße	Gertrudstraße
An der Boy	Bohnkampstraße	Durchholzstraße	Gildenstraße
An der Erntewiese	Bottroper Straße von Willy-Brandt-Platz		Glatzer Straße
Antoniusstraße	bis Bahnunterführung	E	Gluckstraße
Arenbergstraße	Bottroper Straße (Ortsfahrbahn	Eggebrechtstraße	Glückaufstraße
Auf dem Busch	in Höhe der Hnr. 271 - 279)	Eichendorffstraße	Görlitzer Straße
Auf'm Kley	Boystraße	Eifeler Straße	Goethestraße von
August- Schmidt-Straße	Bramsfeld	Eikampstraße	Friedrich bis Steinstraße
August-Brust-Straße	Brahmsstraße	Eisenstraße	Goldbredde
August-Wessendorf-Weg	Brauckstraße	Elfriedenstraße	Gonheide
	Breddestraße	Elisabethstraße	Grabenstraße
	Bremer Straße	Ellinghorster Str. (Hnr. 1 - 7)	Greifswalder Straße
	Breslauer Straße	Eitener Straße	Grüner Weg
	Breuckersstraße	Emilienstraße	Grünwaldstraße
	Brinkerfeld	Emmichstraße mit Ausnahme	Gustav-Stresemann-Straße
	Brinkerrott	der Hm. 1 - 5	bis Hnr. 32
	Brinskamp	Emscherstraße	
	Brokamp	Enfieldstraße	
	Brucknerstraße	Erlengrund	
		Erlenstraße	

H	I	L	P
Hagelkreuzstraße	Im Dahl	Luggenhölscherweg	Paßmannstraße
Haldenstraße	Im Linnerott	Luisenstraße	Partnerschaftsweg
Halfmannstraße	In der Dorfheide	Lukasstraße	Paul-Loebe-Straße
Hammerstraße	In der Mark		Paulstraße
Händlerstraße	Insterburger Straße	M	Pestalozzidorf
Hansemannstraße		Märker Straße	Phönixstraße
Harsewinkelstraße von	J	Marcq-en-Baroeul-Straße	Postallee von Humboldtstraße
Schützenstraße bis zum	Johannastraße	Margaretenstraße	bis Konrad-Adenauer-Allee
Mühlenbach	Johannesstraße	Maria-Theresien-Straße	Q
Hartmannshof	Johowstraße	Marienstraße	Querstraße
Harzer Straße	Josefstraße	Marktstraße 1-17	
Haverkampstraße	Jovyplatz	Markusstraße	R
Haydnstraße		Martin-Luther-Straße	Rebbelmundstraße
Heckenweg	K	Mathiasstraße	Redenstraße
Hegestraße	Kampstraße	Matthäusstraße	Reichenberger Straße nördl.
Heldkampstraße	Karl-Arnold-Straße	Meerstraße	Seite bis zur Stadtgrenze
Heinrich-Krahn-Straße bis Hnr. 19	Karl-Schneider-Straße	Meinenkamp	Reimannsweg
Heinrichstraße	Karlstraße	Meisenstraße	Rensekamp
Helmutstraße	Kastanienstraße	Memeler Straße	Renforter Straße von Barbara-
Herbertstraße	Kiebitzheidestraße	Mendelssohnstraße	bis Hermannstraße (Gehweg
Herderstraße	Kieler Straße	Mertenweg	Nordseite)
Heringstraße	Kirchhellener Straße	Mesterfeld	Renforter Straße von Frieden-
Hermann-Ehlers-Straße	Kirchstraße	Mittelstraße	bis Hermannstraße (Gehweg
Hermann-Kappen-Weg	Klarastraße	Möllerstraße mit Ausnahme	Südseite)
Hermannstraße	Kleiststraße	der Sackgassen vor den	Reithelstraße
Hildegardstraße	Klopstockstraße	Grundstücken Hnr. 55 - 63	Richard-Wagner-Straße
Hirschberger Straße	Köhnestraße	Mörikestraße mit Ausnahme	Riesener Straße
Höhenstraße	Königsberger Straße	des Teilstücks Hnr. 13 - 17	Ringeldorfer Straße mit Aus-
Hölderlinstraße	Kösliner Straße	Moltkebahn	nahme der nördl. Stichstraße
Hölscherweg	Kolberger Straße	Moltkesiedlung	Rockwoolstraße
Hofstraße	Koopmannsweg	Mozartstraße	Roßheidestraße
Holbeinstraße	Kortenkauf	Mühlenstraße	Rostocker Straße
Holthäuser Straße	Kortestraße	Münsterländer Straße	Rüttgerstraße
Homstraße bis Hnr.21 bzw.48	Kreuzstraße Hnr. 1 - 9		
Horster Straße von Umland-	Krugstraße	N	S
straße bis Stadtgrenze	Krusenkamp	Nelkenstraße	Saarbrückener Straße
Hügelstraße	Kurt-Schumacher-Straße		Sandstraße
Hülsenbusch		O	Sauerländer Straße
Hürkamp	L	Obere Goethestraße	Scheideweg
Hunsrückstraße	Landstraße	Obere Schillerstraße	Schillerstraße von Zweckeler
Husmannstraße	Lange Kämpfe	Odenwaldstraße	Str. bis Einfahrt City-Center
Huyssenstraße	Lange Straße	Oppelner Straße	Schlägelstraße
	Lehmstich	Ortelsburger Straße	Schleusenstraße
	Leineweberweg	Oskarstraße	Scholtwiese
	Lessingstraße	Otto-Hue-Straße	Scholver Straße ab
	Lindenstraße	Ottostraße	Einmündung Weiherstraße
	Lökensweg		bis Stadlgr. Gelsenkirchen
	Lötzer Straße		Schongauer Straße
	Lohstraße		Schroerstraße
	Lortzingstraße		Schürenkampstraße
	Ludwig-Bette-Weg		Schützenstraße
	Lübecker Straße		Schulstraße
	Lützenkampstraße		Schulte-Berge-Straße
			Schultenstraße
			Schumannstraße
			Schwechater Straße
			Sellerbeckstraße
			Serlostraße

S	W
Söllerstraße	Wacholderweg
Sonnenkamp	Wagenfeldstraße
Spiekerstraße	Waldenburger Straße
Stallhermstraße	Waterbruch
Stargarder Straße	Weberstraße
Steinrottstraße	Wehlingsweg
Steinstraße	Welheimer Straße von Horster
Stettiner Straße	bis Johannastraße
Stollenstraße	Wielandstraße
Stralsunder Straße	Wiesenstraße
Strickholtstraße	Wiesmannstraße
	Wilhelmstraße von Horster Straße
T	bis Schützenstraße
Talstraße von Schullenstraße	Winkelstraße
bis Eisenbahnbrücke	Wismarer Straße
Taubenstraße	Wittringer Straße
Taunusstraße	Woorthstraße
Tauschlagstraße	
Teisterstraße	Z
Theodor-Heuss-Straße	Ziegeleistraße
Theodorstraße	Zollverein
Thüringer Straße	Zum Brink
Tilsiter Straße	Zum Mühlenbach
Tunnelstraße	Zum Stadtwald
	Zweckeler Straße
U	
Uechtmannstraße	
Uferstraße	Verbindungswege und Plätze
Uhlandstraße	Bahnhofsvorplatz Zweckel
Ulmenstraße	Josefstraße zum Böcklersfeld
Unverhofft	Lambertstraße zur Friedrichstraße
	i.H. Lambertistr. 1 / Friedrichstr. 4
V	Schroerstraße zur Winkelstraße
Vehrenbergstraße	Tunnelstraße zum Döwelingweg
Veichenstraße	Tunnelstraße zur Bellingrottstraße
von Schwindt-Straße	Winkelstraße zum Scheideweg
Voßbrinkstraße von Hegestraße	(entlang der Bahnlinie)
bis Josef-Helmus-Weg	Weg an der Lützenkampstraße
Voßstraße	
Voßwiese	

Ziffer 2

Die Reinigung der Fahrbahnen dieser Straßen erfolgt einmal wöchentlich durch die Stadt.
Die Reinigung der Gehwege dieser Straßen erfolgt sechsmal wöchentlich durch die Stadt.
Die Reinigung umfasst auch die Winterwartung.

Barbarastraße
Bottroper Straße vor Hnr. 2
Friedrich-Ebert-Straße
Friedrichstraße von Horster bis Goethestraße
Goethestraße von Lambert- bis Friedrichstraße
Horster Straße von Wilhelmstraße bis Uhlandstraße
Humboldtstraße
Lambertstraße von Goethestraße bis Friedrich-Ebert-Straße
Oberhof
Postallee von Willy-Brandt-Platz bis Humboldtstraße
Rentforter Straße von Willy-Brandt-Platz bis Barbarastraße (Gehweg Nordseite)
Rentforter Straße von Willy-Brandt-Platz bis Friedenstraße (Gehweg Südseite)
Wilhelmstraße von Horster bis Grabenstraße

Ziffer 3

Die Reinigung der Straßen und Plätze erfolgt sechsmal wöchentlich durch die Stadt.
Die Reinigung umfasst auch die Winterwartung.

Bachstraße von Hoch- bis Marktstraße
Friedrichstraße von Schützen- bis Friedrich-Ebert-Straße
Goetheplatz
Goethestraße von Hochstraße bis Lambertstraße
Hochstraße
Horster Straße von Hochstraße bis Wilhelmstraße
Kirchplatz
Körnerplatz
Körnerstraße
Kolpingstraße
Lambertstraße von Horster Straße bis Goethestraße
Marktplatz
Marktstraße von Hnr. 19-27
Schillerstraße von Hochstraße bis Haus-Nr. 4
Willy-Brandt-Platz

Ziffer 4

**Die Reinigung der Gehwege und Fahrbahnen ist den Grundstückseigentümern übertragen.
Die Reinigung umfasst auch die Winterwartung.**

Bogenstraße
Bosslerweg
Bottroper Straße, Abzweig entlang der Bahnlinie bis Bogenstraße
Gosepathweg
Hauerweg
Hegemannsweg
Lindemannsweg
Ortmannsweg
Riekchenweg
Röttgersbank
Schubertstraße
Schulte-Rentrop-Weg
Steigerweg
Voßbrinkstraße von Hnr. 187 - 200

Satzung der Stadt Gladbeck

über die Festsetzung der Gebührensätze für die Inanspruchnahme der städtischen Abfallentsorgung (Tarifsatzung) vom 18. Dezember 2006

Aufgrund

- der §§ 7 bis 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV.NRW. S. 498),
- der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 2005 (GV.NRW S. 488),
- des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz über den Verband zur Sanierung und Aufbereitung von Altlasten Nordrhein Westfalen und zur Änderung des Landesabfallgesetzes vom 26. November 2002 (GV. NRW. S. 571)

hat der Rat der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührensätze

(1) Die Abfallbeseitigungsgebühr beträgt jährlich für einen

		ohne Kompostierer- rabatt	mit Kompostierer- rabatt
a)	60-l-Abfallbehälter		
	- bei wöchentl. einmaliger Abfuhr	= 153,36 €	138,72 €
	- bei 14-täglicher Abfuhr	= 80,16 €	72,84 €
b)	80-l-Abfallbehälter		
	- bei wöchentl. einmaliger Abfuhr	= 202,20 €	182,64 €
	- bei 14-täglicher Abfuhr	= 104,52 €	94,80 €
c)	120-l-Abfallbehälter		
	- bei wöchentl. einmaliger Abfuhr	= 299,88 €	270,60 €
	- bei 14-täglicher Abfuhr	= 153,36 €	138,72 €
d)	240-l-Abfallbehälter		
	- bei wöchentl. einmaliger Abfuhr	= 592,80 €	534,24 €
	- bei 14-täglicher Abfuhr	= 299,88 €	270,60 €
e)	660-l-Abfallbehälter		
	- bei wöchentl. einmaliger Abfuhr	= 1.611,24 €	1.450,08 €
	- bei 14-täglicher Abfuhr	= 805,56 €	725,04 €
f)	770-l-Abfallbehälter		
	- bei wöchentl. einmaliger Abfuhr	= 1.879,80 €	1.691,76 €
	- bei 14-täglicher Abfuhr	= 939,84 €	845,88 €
g)	1100-l-Abfallbehälter		
	- bei wöchentl. einmaliger Abfuhr	= 2.685,36 €	2.416,80 €
	- bei 14-täglicher Abfuhr	= 1.342,68 €	1.208,40 €

Die Gebühren mit Kompostiererrabatt sind zu entrichten in den Fällen von § 8 Abs. 1 S. 2, § 11 Abs. 1 S. 3, soweit er sich auf Kompostierung bezieht, sowie § 14 Abs. 2 S. 1 und Abs. 3 S. 1 der Abfallwirtschaftssatzung in der jeweils geltenden Fassung.

- (2) Für Abroll-Container, Abroll-Press- oder Abroll-Selbstpress-Container beträgt die Abfallgebühr

a) pro abgefahrene Gewichtstonne	=	140,00 Euro zuzüglich
b) Verwaltungskosten	=	144,00 Euro pro Abfuhr zuzüglich
c) Kosten für Containertransport	=	87,46 Euro pro Abfuhr

- (3) Bei mehrmals wöchentlicher Leerung der Abfallbehälter von 660 l bis 1100 l vervielfacht sich die Jahresgebühr entsprechend der Leerungshäufigkeit.

- (4) Die Verkaufspreise, die Gebühren beinhalten, betragen:

für einen 70-l-Abfallsack	4,00 Euro
(hierin 0,30 € Provisionsanteil bei Verkauf an Wiederverkäufer = 3,70 Euro)	
für einen 100-l-Gartenabfallsack	3,80 Euro.
(hierin 0,30 € Provisionsanteil bei Verkauf an Wiederverkäufer = 3,50 Euro)	

- (5) Die Gebühr für größere oder zusätzliche Bioabfallbehälter gem. § 11 Abs. 2 Satz 3 der Abfallwirtschaftssatzung beträgt jährlich 24,60 Euro pro 20 Liter Behältervolumen.

- (6) Für Einzelabfallarten und Sondermengen am Recyclinghof gelten folgende Gebühren:

• 70 l Menge Restabfall	4,00 Euro
• 35 l Menge Restabfall	2,00 Euro
• 100 l Menge Gartenabfall	1,50 Euro
• 50 l Menge Gartenabfall	1,00 Euro
• 1 Sack Styropor/Tapeten	2,00 Euro
• 1 Holz-Wohnungstür	5,00 Euro
• 1 Waschbecken	4,00 Euro
• 1 Toilettentopf	4,00 Euro

§ 2

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Gladbeck über die Festsetzung der Gebührensätze für die Inanspruchnahme der städtischen Abfallbeseitigung (Tarifsatzung) vom 20. Dezember 2005 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die

Satzung der Stadt Gladbeck über die Festsetzung der Gebührensätze für die Inanspruchnahme der städtischen Abfallbeseitigung (Tarifsatzung)

vom 18. Dezember 2006

öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgegeben worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, den 18. Dezember 2006

Ulrich Roland
Bürgermeister

**Satzung vom 18. Dezember 2006
zur Änderung der Satzung der Stadt Gladbeck
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der städtischen Friedhöfe der Stadt Gladbeck
und für sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung
vom 11. Juni 1999**

Der Rat der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2006 aufgrund

- der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498) und
- der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 2005 (GV. NRW. S. 488)

folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung der Stadt Gladbeck über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Friedhöfe der Stadt Gladbeck und für sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung vom 11. Juni 1999 (Amtsblatt der Stadt Gladbeck Nr. 15 / 1999 vom 17. Juni 1999), geändert durch Satzungen vom 01. Dezember 2001 (Amtsblatt der Stadt Gladbeck Nr. 23 / 2001 vom 05. Dezember 2001), 21. Juli 2003 (Amtsblatt der Stadt Gladbeck Nr. 15 / 2003 vom 31. Juli 2003), 17. Dezember 2003 (Amtsblatt der Stadt Gladbeck Nr. 27 / 2003 vom 30.12.2003) und 21. Dezember 2004 (Amtsblatt der Stadt Gladbeck Nr. 32 / 2004 vom 30.12.2004) und 20. Dezember 2005 (Amtsblatt der Stadt Gladbeck Nr. 20 / 2005 vom 30.12.2005), wird wie folgt geändert:

Artikel I

§ 4 erhält folgende Fassung:

**§ 4
Gebührentarif**

**A. Gebühren für die Benutzung der städtischen Friedhöfe
und ihrer Einrichtungen**

A. I.	Bestattung von Tot- und Fehlgeburten	85,00 €
-------	--------------------------------------	---------

Grabbereitung

A. II. 1.	Erdbestattung	Kind	85,00 €
A. II. 2.	Erdbestattung		255,00 €
A. II. 3.	Urnenbeisetzung		34,00 €

Zusätzliche Gebühren für Bestattungen und Beisetzungen an

Samstagen

A. II. 4.	Zusätzlich zu Tarif A. II. 1.	85,00 €
A. II. 5.	Zusätzlich zu Tarif A. II. 2.	255,00 €
A. II. 6.	Zusätzlich zu Tarif A. II. 3.	34,00 €

Überlassung einer Reihengrabstätte /
Verleihung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte

A. III. 1.	Reihengrab	Kind	234,00 €
A. III. 2.	Reihengrab		673,00 €
A. III. 3.	Urnen-Reihengrab		267,00 €
A. III. 4.	Gemeinschaftsgrab	Kind	469,00 €
A. III. 5.	Gemeinschaftsgrab		1.345,00 €
A. III. 6.a	Gemeinschaftsgrab	mit Grabmal „D 771“	2.256,00 €
A. III. 6.b	Gemeinschaftsgrab	mit Grabmal „C 460.1“	2.304,00 €
A. III. 7.	Schrifttafel versehen mit Emblem (zusätzlich zu Tarifen A. III. 6.a und A.III. 6.b)		23,00 €
A. III. 8.	Urnen-Gemeinschaftsgrab		534,00 €
A. III. 9.	Wahlgrab	je Grabstelle	1.815,00 €
A. III. 10.	Urnen-Wahlgrab		872,00 €

Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte
je angefangenes Jahr der Verlängerung

A. IV. 1.	Wahlgrab	je Grabstelle	60,00 €
A. IV. 2.	Urnenwahlgrab		29,00 €

Einebnen einer Grabstätte

A. V. 1.	Reihengrab	Kind	23,00 €
A. V. 2.	Reihengrab		94,00 €
A. V. 3.	Urnen-Reihengrab		23,00 €
A. V. 4.	Wahlgrab	je Grabstelle	152,00 €
A. V. 5.	Urnen-Wahlgrab		30,00 €

Ausgrabungen und Umbettungen

A. VI. 1.	Sarg-Ausgrabung	Kind	136,00 €
A. VI. 2.	Sarg-Ausgrabung		408,00 €
A. VI. 3.	Urnen-Ausgrabung		54,00 €
A. VI. 4.	Sarg-Umbettung	Kind	272,00 €
A. VI. 5.	Sarg-Umbettung		816,00 €
A. VI. 6.	Urnen-Umbettung		108,00 €

Trauerhallen

A. VII. 1.	Belegung der Leichenzelle		62,00 €
A. VII. 2.	Benutzung des Feierraumes	je Trauerfeier	42,00 €

Als Kinder im Sinne des Buchstaben A. gelten Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr.

B. Gebühren für sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung

B. I.	Grabmalgenehmigung	50,00 €
B. II.	Umschreibung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte	25,00 €

Einebnen einer Grabstätte -einmalige Bearbeitungsgebühr-

B. III. 1.	Auf Antrag	25,00 €
B. III. 2.	Wegen Vernachlässigung der Grabstätte	150,00 €

Artikel II**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die

Satzung vom 18. Dezember 2006

zur Änderung der Satzung der Stadt Gladbeck über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Friedhöfe der Stadt Gladbeck und für sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung vom 11. Juni 1999

öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gegeben worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, den 18. Dezember 2006

Ulrich Roland
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Gladbeck
Anmeldung für die Ingeborg-Drewitz-Gesamtschule
der Stadt Gladbeck

Schüler/-innen, die zum 01.08.2007 in die 5. Klasse der Ingeborg-Drewitz-Gesamtschule übergehen möchten, können von den Erziehungsberechtigten oder deren Vertreter in der Zeit vom 22.01.2007 bis 26.01.2007 dort angemeldet werden. Die Anmeldebögen werden den Kindern von der Grundschule ausgehändigt.

Für die Anmeldung sind folgende Unterlagen erforderlich:

1. Geburtsurkunde oder Familienstammbuch oder Personalausweis
2. Halbjahreszeugnis der Klasse 4 der Grundschule

Über die Aufnahme der Schülerin bzw. des Schülers in die Schule entscheidet die Schulleitung unter Berücksichtigung der Kapazitäten und Grundsätze des Schulträgers.

Anmeldung an der Ingeborg-Drewitz-Gesamtschule (☎ 94 05 34):
22.01.2007 bis 26.01.2007
10:00 bis 12:00 Uhr

zusätzlich: Montag, 12:00 bis 16:00 Uhr
Mittwoch, 12:00 bis 16:00 Uhr und 18.00 Uhr bis 20.00 Uhr

Die Ingeborg-Drewitz-Gesamtschule wird als Ganztagschule geführt. Die Schüler/-innen haben damit u. a. auch die Möglichkeit, mittags eine warme Mahlzeit in der Schule einzunehmen.

Schülerfahrkosten werden erstattet, wenn die nächstgelegene Schule der gewählten Schulform besucht wird und die sonstigen Voraussetzungen (Schulweglänge mehr als 3,5 km oder gesundheitliche Gründe) erfüllt sind.

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Gladbeck
Anmeldung für die Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien
der Stadt Gladbeck

Schüler/-innen, die zum 01.08.2007 in die 5. Klasse einer weiterführenden Schule (mit Ausnahme der Ingeborg-Drewitz-Gesamtschule) übergehen, können von den Erziehungsberechtigten oder deren Vertreter/-innen in der Zeit vom 12.02.2007 bis 16.02.2007 angemeldet werden. Die Anmeldebögen werden den Kindern von der Grundschule ausgehändigt.

Für die Anmeldung sind folgende Unterlagen erforderlich:

1. Geburtsurkunde oder Familienstammbuch oder Personalausweis
2. Halbjahreszeugnis der Klasse 4 der Grundschule

Die Stadt Gladbeck ist Schulträger von vier Hauptschulen, drei Realschulen und drei Gymnasien.

Über die Aufnahme der Schülerin bzw. des Schülers in die Schule entscheidet die Schulleiterin/der Schulleiter.

Sie/Er hat Kapazitäten und Grundsätze des Schulträgers zu berücksichtigen.

Hauptschulen**12.02.2007 bis 16.02.2007****Anmeldung 10:00 bis 12:00 Uhr:**

- a) Elsa-Brändström-Schule, Krusenkamp 9 (☎ 31650-12)
- b) Hauptschule Butendorf, Im Linnerott 15 (☎ 96 43 11)
- c) Erich-Fried-Schule, Kortenkamp 19/21 (☎ 96 21 10)
- d) Willy-Brandt-Schule, Feldhauser Str. 228/230 (☎ 98 31 11)

Realschulen**12.02.2007 bis 16.02.2007****Anmeldung 10:00 bis 12:00 Uhr,****zusätzlich Dienstag, 12:00 bis 16:00 Uhr:****(an der Erich-Kästner-Realschule zusätzlich Mittwoch, 12.00 bis 16.00 Uhr)**

- a) Anne-Frank-Realschule, Kortestr. 13 (☎ 29 61 21)
- b) Erich Kästner-Realschule, Kortenkamp 11 (☎ 96 49 30)
- c) Werner-von-Siemens-Realschule, Kortestr. 10 (☎ 29 82 11)

Gymnasien**12.02.2007 bis 16.02.2007****Anmeldung 10:00 bis 12:00 Uhr,****zusätzlich Dienstag, 12:00 bis 16:00 Uhr:**

- a) Heisenberg-Gymnasium, Konrad-Adenauer-Allee 1 (☎ 29 83 11)
- b) Ratsgymnasium, Mittelstr. 50/52 (☎ 29 81 11)
- c) Riesener-Gymnasium, Schützenstr. 23 (☎ 97 56 11)

Die Erich-Fried-Schule und die Erich-Kästner-Realschule werden als Ganztagschulen geführt. Die Schüler/-innen haben damit u. a. auch die Möglichkeit, mittags eine warme Mahlzeit in der Schule einzunehmen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass je nach dem Ergebnis der Anmeldung bei den Schulen eine Umverteilung notwendig werden könnte.

Schülerfahrkosten werden erstattet, wenn die nächstgelegene Schule der gewählten Schulform besucht wird und die sonstigen Voraussetzungen (Schulweglänge mehr als 3,5 km oder gesundheitliche Gründe) erfüllt sind.

Auskünfte über das Bildungsangebot der weiterführenden Schulen und die von den Schulen geplanten Informationsveranstaltungen erteilen die Schulen und das Amt für Schule und Sport, Neues Rathaus, 1. OG, Zimmer 133, 99-2264.

I. V.

- Dr. Andriske -
Erster Beigeordneter

**6. Änderungssatzung vom 18. Dezember 2006
zur Hundesteuersatzung vom 03. November 1997**

Der Rat der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 14.12.2006 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Die Satzung beruht auf:

§ 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498),

§§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18.05.2005 (GV. NRW. S. 488).

Artikel I

§ 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Steuermaßstab und Steuersatz“

Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder von mehreren Personen gemeinsam

- | | |
|---|-------------------|
| a) nur ein Hund gehalten wird | 97,80 € |
| b) zwei Hunde gehalten werden | 112,80 € |
| c) drei oder mehr Hunde gehalten werden | 128,40 € je Hund. |

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die

6. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung vom 03. November 1997

öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, den 18.12.06
Ulrich Roland
Bürgermeister

Satzung der Stadt Gladbeck
über die Festsetzung der Gebührensätze für die Inanspruchnahme
der Abwasseranlagen (Tarifsatzung) vom 18. Dezember 2006

Der Rat der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 14.12.2006 die nachfolgende Tarifsatzung beschlossen.

Die Satzung beruht auf:

§ 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV. NRW S. 498),

§§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Art. 168 Zweites Gesetz zur Befristung des Landesrechts Nordrhein-Westfalen vom 05. April 2005 (G.V. NRW. S. 272) sowie durch Verordnung zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 28. April 2005 (GV. NRW. S. 488),

§ 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW S. 926), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 03. Mai 2005 (GV. NRW S. 463).

§ 1

Gebührensätze für die öffentliche Abwasseranlage

(1) Die Entwässerungsgebühren einschließlich Abwasserabgaben betragen für

- | | | | |
|------------------------|---|---------------|----------------------------------|
| a) Schmutzwasser | = | 1,57 € je cbm | Abwasser |
| b) Niederschlagswasser | = | 0,68 € je qm | angeschlossene Grundstücksfläche |

In diesen Gebührensätzen sind die Kosten gem. § 6 Abs. 2 KAG sowie die Verbandslasten gem. § 7 Abs. 1 KAG enthalten.

(2) Für Gebührenpflichtige, die ihr Abwasser ohne Inanspruchnahme städt. Entwässerungseinrichtungen direkt in Anlagen der Emschergenossenschaft einleiten und die von der Emschergenossenschaft nicht zu Verbandslasten veranlagt werden, betragen die Benutzungsgebühren:

- | | | | |
|------------------------|---|---------------|----------------------------------|
| a) Schmutzwasser | = | 0,60 € je cbm | Abwasser |
| b) Niederschlagswasser | = | 0,26 € je qm | angeschlossene Grundstücksfläche |

Diese Gebührensätze beinhalten nur die von der Stadt zu zahlenden Verbandslasten gem. § 7 Abs. 1 KAG.

- (3) Für Gebührenpflichtige, die von der Emschergenossenschaft direkt zu Verbandslasten veranlagt werden, betragen die Entwässerungsgebühren für die in die städt. Entwässerungseinrichtungen eingeleiteten Abwasser:

- | | | | |
|------------------------|---|---------------|----------------------------------|
| a) Schmutzwasser | = | 1,00 € je cbm | Abwasser |
| b) Niederschlagswasser | = | 0,42 € je qm | angeschlossene Grundstücksfläche |

Diese Gebührensätze beinhalten nur die Kosten gem. § 6 Abs. 2 KAG.

§ 2

Gebührensatz für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben) beträgt je cbm abgefahrenen Grubeninhalts 60,47 €.

§ 3

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Gladbeck über die Festsetzung des Gebührensatzes für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage (Tarifsatzung) vom 19. Dezember 2005 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die

Satzung der Stadt Gladbeck über die Festsetzung der Gebührensätze für die Inanspruchnahme der Abwasseranlagen (Tarifsatzung)

öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, den 18.12.06

Ulrich Roland
Bürgermeister

Satzung der Stadt Gladbeck
über die Festsetzung der Steuersätze
für das Haushaltsjahr 2007 vom 18. Dezember 2006

Der Rat der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 14.12.2006 aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV.NRW S. 498),
- des § 25 Abs. 1 des Gesetzes zur Reform des Grundsteuerrechts vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 01. September 2005 (BGBl. S. 2676),
- des § 16 Abs. 1 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 2004 (BGBl. II S. 1653)

folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Steuersätze für Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|-----------------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 170 v.H. |
| b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) | 440 v.H. |
| c) Gewerbesteuer | 440 v.H. |

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die

Satzung der Stadt Gladbeck über die Festsetzung der Steuersätze für das Haushaltsjahr 2007

öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, den 18.12.06

Ulrich Roland
Bürgermeister

**1. Änderungssatzung vom 18. Dezember 2006
zur 2. Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer
in der Stadt Gladbeck (Vergnügungssteuersatzung)**

Der Rat der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 14.12.2006 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Die Satzung beruht auf:

§ 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW S. 498),

§§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18.05.2005 (GV. NRW. S. 488).

Artikel 1

Die 2. Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Gladbeck (Vergnügungssteuersatzung) wird wie folgt geändert:

- a) Im § 1 wird die Ziffer 6 mit folgendem Text eingefügt:
„Betrieb von Bars, Bordellen, Swinger-Clubs oder sonstigen Einrichtungen, die der Prostitution dienen:
- b) Im § 2 erhält der letzte Satz folgende Fassung:
„Die Steuerbefreiung gilt nicht für die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 2 bis 3 und 6.“
- c) § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„Für die Veranstaltung nach § 1 Nrn. 1 bis 3 und 6 richtet sich die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes bzw. der Anzahl der Kabinen.“
§ 4 Abs. 3 Buchstabe b erhält folgende Fassung:
„ b) nach § 1 Nrn. 2 bis 3 und 6 3,00 €“
- d) In § 10 Abs. 1 werden nach § 1 Nr. 1 bis 4 die Worte „und Nr. 6“ eingefügt.
Im § 10 Abs. 3 werden nach § 1 Nr. 4 die Worte „und Nr. 6“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die

1. Änderungssatzung zur 2. Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Gladbeck (Vergnügungssteuersatzung)

öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, den 18.12.06

Ulrich Roland
Bürgermeister

**Zweite Änderungssatzung vom 18.12.2006
zur Satzung der Stadt Gladbeck
über die Erhebung von Wochenmarktstandgeld
vom 11. Dezember 2003**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW 1994 S. 666 / SGV.NRW 2023) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW 1969 S. 712 / SGV.NRW 610) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Gladbeck in seiner Sitzung am 14.12.2006 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 4 der Satzung der Stadt Gladbeck über die Erhebung von Wochenmarktstandgeld vom 11. Dezember 2003 (Amtsblatt der Stadt Gladbeck - Ausgabe 26/03 vom 17. Dezember 2003), geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Wochenmarktstandgeld vom 20. Dezember 2004 (Amtsblatt der Stadt Gladbeck - Ausgabe 32/2004 vom 30. Dezember 2004) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr für eine Dauererlaubnis beträgt je Kalenderjahr

auf dem Wochenmarkt	Gladbeck-Mitte	276,-- €
	Gladbeck-Brauck	184,-- €
	Gladbeck-Zweckel	184,-- €
	Gladbeck-Rentfort	92,-- €

je in Anspruch genommenen Frontmeter.“

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr bei einer Tageserlaubnis beträgt auf allen Wochenmärkten für jeden in Anspruch genommenen Frontmeter 3,15 €.“

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Zweite Änderungssatzung vom 18.12.2006 zur Satzung der Stadt Gladbeck über die Erhebung von Wochenmarktstandgeld vom 11. Dezember 2003 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, den 18.12.2006

Ulrich Roland
Bürgermeister

Ordnung vom 19.12.2006 zur Änderung der Ordnung der Stadt Gladbeck über die Erhebung von Entgelten für den Besuch der Musikschule der Stadt Gladbeck vom 12. Dezember 1997

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 14.12.2006 beschlossen, die Ordnung der Stadt Gladbeck über die Erhebung von Entgelten für den Besuch der Musikschule der Stadt Gladbeck vom 12.12.1997 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Gladbeck Nr. 35/1997 vom 30.12.1997) in der Fassung der Änderung vom 16.12.2005 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Gladbeck Nr. 20/2005 vom 30.12.2005), wie folgt zu ändern:

Art. I

§ 2 (Höhe der Entgelte)

(1) Die Entgelte je Schüler/-in betragen für

	monatlich/ jährlich
Mini-Musica für Vorschulkinder bei 1 1/3 Unterrichtsstunden in der Woche	17,50 €/ 210,00 €
Elementare Musikerziehung I bei 1 1/2 Unterrichtsstunden in der Woche	12,20 €/ 146,40 €
Musiktherapie bei einer Unterrichtsstunde in der Woche	12,20 €/ 146,40 €
Elementare Musikerziehung II bei 1 1/3 Unterrichtsstunden in der Woche	15,80 €/ 189,60 €
Musiklehre bei einer Unterrichtsstunde in der Woche	9,70 €/ 116,40 €
Tanzunterricht (Ballettunterricht, Stepptanz, Jazzgymnastik, Bühnentanz für Anfänger) bei 1 1/2 Unterrichtsstunden in der Woche	23,50 €/ 282,00 €
Vorschulkinderballett bei einer Unterrichtsstunde in der Woche	18,40 €/ 220,80 €
Klassenmusizieren mit Bläsern bei zwei Unterrichtsstunden in der Woche	12,00 €/ 144,00 €
Klassenmusizieren mit Streichern bei zwei Unterrichtsstunden in der Woche	12,00 €/ 144,00 €
Instrumental- und Gesangsunterricht einschl. eines oder mehrerer Ergänzungsfächer bei einer Unterrichtsstunde in der Woche:	
a) in Gruppen von 6 - 10 Schüler/-innen	17,80 €/ 213,60 €
b) in Gruppen von 4 - 5 Schüler/-innen	26,00 €/ 312,00 €
c) in Gruppen von 3 Schüler/-innen	31,00 €/ 372,00 €
d) in Gruppen von 2 Schüler/-innen	36,50 €/ 438,00 €
e) bei Einzelunterricht	53,00 €/ 636,00 €

(3) Das Entgelt für feste Mitglieder in Musikschulorchestern, -ensembles, die nicht bereits nach Abs. 1 entgeltpflichtig sind, beträgt pauschal 8,70 € monatlich/ 104,40 € jährlich.

Art. II

Die Änderung tritt zum 01.01.2007 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnung vom 19.12.2006 zur Änderung der Ordnung der Stadt Gladbeck über die Erhebung von Entgelten für den Besuch der Musikschule der Stadt Gladbeck vom 12.12.1997 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen der Ordnung zur Änderung der Ordnung der Stadt Gladbeck über die Erhebung von Entgelten für den Besuch der Musikschule der Stadt Gladbeck vom 12.12.1997 nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Stadt Gladbeck über die Erhebung von Entgelten für den Besuch der Musikschule der Stadt Gladbeck vom 12.12.1997 ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, 19.12.2006

Ulrich Roland
Bürgermeister

Änderung der Entgeltordnung für die Jugendkunstschule der Stadt Gladbeck

Der Rat der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2006 beschlossen, die Entgeltordnung für die Jugendkunstschule für die Stadt Gladbeck vom 30. November 2002, zuletzt geändert am 11. Dezember 2003, wie folgt zu ändern:

Artikel I

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Das Entgelt beträgt, soweit in dieser Entgeltordnung nicht anders geregelt, je nach den angebotsbezogenen Besonderheiten von Art, Inhalt und Aufwand 1,30 € - 1,70 € je Unterrichtsstunde.

Artikel II

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Die vorstehende Änderung der Entgeltordnung für die Jugendkunstschule der Stadt Gladbeck wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gladbeck, den 19. Dezember 2006

Ulrich Roland
Bürgermeister

Satzung der Stadt Gladbeck über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Stadtbücherei Gladbeck

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV.NRW. S. 245) und der §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1999 (G.V.NRW. S. 386), hat der Rat in seiner Sitzung am 14.12.2006 folgende Satzung beschlossen :

§ 1 Leseausweise

(1) Das Ausleihen von Medien erfordert einen Leseausweis.

(2) Für Nutzer ab dem vollendeten 18. Lebensjahr beträgt die Gebühr für den Leseausweis:

- | | |
|--|------------|
| 1. gültig für 12 Monate | 12,00 Euro |
| 2. für Inhaber der Gladbeck - Card oder vergleichbarer Dokumente anderer Gemeinden
- gültig für 12 Monate | 6,00 Euro |
| 3. für Schüler/innen, Vollzeitstudenten/innen oder Auszubildende
- gültig für 12 Monate | 6,00 Euro |
| 4. für Wehrpflichtige oder Zivildienstleistende
- gültig für 12 Monate | 6,00 Euro |
| 5. gültig für einen Ausleihtag | 2,50 Euro |

(3) Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren erhalten den Leseausweis kostenlos.

§ 2 Gebühren für Einzelleistungen

(1) Darüber hinaus werden für folgende Einzelleistungen die nachstehenden Gebühren erhoben:

- | | |
|--|------------|
| 1. Ausleihe eines Kunstgegenstandes der Artothek
(incl. Versicherungsgebühr) | 7,50 Euro |
| 2. Erfolgreiche Bestellung im auswärtigen Leihverkehr (Fernleihe) | 2,50 Euro |
| 3. Erfolgreiche Vormerkung eines Mediums | 1,00 Euro |
| 4. Ersatz eines Verbuchungsetikettes, Spielteiles, einer DVD-,
CD-, CD-ROM-, Kassetten- oder Videohülle, eines Covers | 2,00 Euro |
| 5. Ersatz eines Taschenschrankschlüssels | 20,00 Euro |
| 6. Ermittlung einer neuen Nutzeradresse / eines neuen Namens
(Anschriftenermittlung für Mahnschreiben) | 2,00 Euro |
| 7. Ausdrucke DIN A 4 pro Seite / schwarz-weiß | 0,10 Euro |

8. Ausstellen eines Ersatzausweises - für Nutzer unter 18 Jahren 2,00 Euro
- für Nutzer ab dem vollendeten 18. Lebensjahr 4,00 Euro

- (2) Als Kostenbeitrag für Veranstaltungen kann die Stadtbücherei eine Gebühr erheben.
Ein Rückgaberecht für gelöste Eintrittskarten besteht nicht.
- (3) Bei Beschädigung oder Verlust von Medien ist der jeweilige Wiederbeschaffungswert, ausnahmsweise der Anschaffungspreis, zu ersetzen.

§ 3 Gebühren für Videos, DVDs, Computersoftware , Musik-CDs und Internet

- (1) Die Ausleihe von Sachvideos, DVDs und Software ist gebührenfrei, soweit deren breite Nutzung wegen ihres aufklärenden, werbenden oder bildenden Inhalts im besonderen öffentlichen Interesse liegt.
- (2) Die Höhe der Gebühr für gebührenpflichtige Videos , DVDs und Software richtet sich marktgerecht nach besonderer Aktualität und Attraktivität des Produktes und beträgt mindestens 0,50 Euro und höchstens 3,00 Euro je Videokassette, DVD bzw. Softwareträger. Die Höhe der Gebühr setzt der Bürgermeister fest.
- (3) Für das Rückspulen einer ungespult zurückgegebenen Videokassette beträgt die Gebühr 1,00 Euro.
- (4) Für die Ausleihe von Musik-CDs wird zusätzlich eine CD-Jahresgebühr in Höhe von 7,00 Euro erhoben.
- (5) Für die Nutzung des Internets werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Nutzungsdauer und wird per Aushang bekanntgemacht.

§ 4 Versäumnisgebühren

- (1) Für das Überschreiten der Leihfrist werden nach Maßgabe der folgenden Regelungen Gebühren erhoben.
Diese Gebühren werden fällig, ohne dass es einer ausdrücklichen Mahnung bedarf.
- (2) Die Gebühr für jede nach Ablauf der Leihfrist begonnene Ausleihwoche beträgt je Medieneinheit bis einschließlich der 4. Woche (ausgenommen gebührenpflichtige Videokassetten und DVDs) 0,60 Euro.
- (3) Zusätzlich werden folgende Bearbeitungsgebühren fällig :
- | | |
|--|-----------|
| - für die 1. Mahnung | 1,50 Euro |
| - für die 2. Mahnung | 2,50 Euro |
| - für die 3. Mahnung | 3,50 Euro |
| - für die 4. Mahnung (Leistungsbescheid) | 6,00 Euro |
- (4) Die Überziehungsgebühren der gebührenpflichtigen Videos und DVDs entsprechen den jeweiligen Ausleihgebühren und fallen pro Ausleihtag an. Die Bearbeitungsgebühr wird entsprechend der Mahnstufen berechnet.
- (5) Für die Abholung entliehener Medien durch einen Boten nach der Einleitung von Zwangsmaßnahmen nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes werden 30,00 Euro erhoben.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft. Zugleich tritt die Satzung der Stadt Gladbeck über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Stadtbücherei Gladbeck vom 01.01.2003 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Gladbeck über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Stadtbücherei Gladbeck vom 14.12.2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, den 19. Dezember 2006

Ulrich Roland
Bürgermeister

Wahl einer Schiedsfrau/eines Schiedsmannes für den Schiedsamsbezirk III - Butendorf/Brauck

Das Amt einer stellv. Schiedsfrau/eines stellv. Schiedsmannes für den Schiedsamsbezirk III - Butendorf/Brauck ist neu zu besetzen.

Aufgabe einer Schiedsfrau/eines Schiedsmannes ist die gütliche Schlichtung bei bürgerlich-rechtlichen Streitigkeiten, über vermögensrechtliche Ansprüche und bei Strafsachen, bei denen auf den Privatklageweg verwiesen wurde, weil ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung nicht besteht.

Während die Anrufung der Schiedsfrau/des Schiedsmannes im ersten Fall, z.B. bei Schadensersatz, Schmerzensgeld, Beachtung der Hausordnung oder Wahrung nachbarrechtlicher Belange auf freiwilliger Basis besteht, ist deren Einhaltung, d. h. die Durchführung eines Güteverfahrens, bei folgenden Strafsachen vorgeschrieben:

Hausfriedensbruch, Beleidigung, Verletzung des Briefgeheimnisses, Körperverletzung, Bedrohung und Sachbeschädigung.

Im Rahmen des Güteverfahrens sollen von den Schiedsfrauen/Schiedsmännern durch Anteilnahme an den zu verhandelnden Sachen, durch ihre Bereitschaft, den Beteiligten zuzuhören und auf ihr Vorbringen einzugehen und durch die Herstellung einer ruhigen und entspannten Atmosphäre die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass die Parteien sich einigen und den sozialen Frieden wieder herstellen.

Die Schiedsfrauen/Schiedsmänner werden vom Rat der Stadt Gladbeck für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die Tätigkeit als Schiedsfrau/Schiedsmann ist ehrenamtlich. Die Stadt Gladbeck trägt die Sachkosten des Schiedsmannsamtes, zu denen auch eine Amtsraum- und Fallentschädigung sowie die Aufwendungen für die Aus- und Fortbildung gehören.

Bewerbungen können bis zum 08.01.2007 beim Bürgermeister der Stadt Gladbeck, Bürgermeisterbüro, Rathaus, Willy-Brandt-Platz 2, 45964 Gladbeck, eingereicht werden.

Gladbeck, 20.12.2006

Ulrich Roland
Bürgermeister

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Gemäß § 16 der Sparkassenverordnung für Nordrhein-Westfalen

wird das von der Sparkasse Gladbeck unter der
Konto Nr. 312046378
ausgestellte Sparkassenbuch aufgeboden.

Der Inhaber / Die Inhaberin wird aufgefordert, Rechte innerhalb einer Frist
von drei Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden.
Andernfalls wird es für kraftlos erklärt.

Gladbeck, den 04.12.2006

Stadtsparkasse Gladbeck
Der Vorstand

Walter Piëtzka

Bekanntmachung der Bezirksregierung Münster nach § 74 Abs. 4, 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, Neubekanntmachung vom 12.11.1999, sowie nach § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, Neubekanntmachung vom 25.06.2005, in der jeweils geltenden Fassung

Planfeststellung für die Errichtung und den Betrieb einer Rohrfernleitungsanlage zum Transport von druckverflüssigtem Propylen von Duisburg-Hafen über Oberhausen, Bottrop und Gladbeck bis Gelsenkirchen-Scholven

Die Bezirksregierung Münster, Domplatz 1 - 3, 48143 Münster, hat der Propylenpipeline Ruhr GmbH & Co. KG, Paul-Baumann-Straße 1, 45772 Marl, mit Datum vom 29. November 2006 einen Bescheid mit folgenden verfügendem Teil erteilt:

„1. Tenor

Der von der Propylenpipeline Ruhr GmbH & Co. KG (PRG) mit Antrag vom 23. Februar 2005, geändert mit Schreiben vom 3. August 2005 und 28. August 2006, vorgelegte Plan für die Errichtung und den Betrieb einer Rohrfernleitungsanlage zum Transport von druckverflüssigtem Propylen von Duisburg-Hafen über Oberhausen-Holten, Bottrop und Gladbeck bis Gelsenkirchen-Scholven wird hiermit gemäß § 20 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit §§ 21 - 23 UVPG und 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen festgestellt.“

Die Entscheidung wurde auf Grundlage der vorgelegten Planunterlagen getroffen und zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Rechte anderer mit Auflagen und Hinweisen versehen. Der Planfeststellungsbeschluss ist befristet und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„I. Zum Planfeststellungsbeschluss

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann jeweils innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim örtlich zuständigen Verwaltungsgericht einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Bezieht sich der Rechtsstreit auf unbewegliches Vermögen oder ein ortsgebundenes Recht, ist das Verwaltungsgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk das Vermögen oder der Ort liegen. Bezogen auf den Trassenverlauf der Propylenfernleitung sind folgende Verwaltungsgerichte für Klagen gegen diesen Beschluss zuständig:

- Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, für den Bereich der Städte Duisburg und Oberhausen
- Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, für den Bereich der Städte Bottrop und Gelsenkirchen sowie des Kreises Recklinghausen
- Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, für den Bereich des Kreises Borken

Bezieht sich der Rechtsstreit nicht auf unbewegliches Vermögen oder ein ortsgebundenes Recht, ist das Verwaltungsgericht zuständig, in dem der Beschwerzte seinen Sitz oder Wohnsitz hat, sofern es sich um die Bezirke Düsseldorf, Gelsenkirchen oder Münster handelt. Hat er seinen Wohnsitz nicht innerhalb der v. g. Bezirke, ist das Verwaltungsgericht Münster wegen des Sitzes der Bezirksregierung Münster zuständig.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr drei Abschriften beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden einer oder eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde deren bzw. dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden."

Eine Ausfertigung des Bescheides mit seiner Begründung einschließlich des Ergebnisses der Umweltverträglichkeitsprüfung und der festgestellten Planunterlagen liegt für zwei Wochen, und zwar in der Zeit vom

15. Januar 2007 bis zum 29. Januar 2007 (einschließlich)

bei den folgenden Behörden zu den genannten Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus:

- Oberbürgermeister der Stadt Duisburg, Amt für Stadtentwicklung und

Projektmanagement, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, 47051 Duisburg, Zimmer 221,
während der Dienststunden:

Montag bis Freitag 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr

- Oberbürgermeister der Stadt Oberhausen, Bereich Umweltschutz, Fachbereich
Ökologische Planung – Untere Landschaftsbehörde, Bahnhofstraße 66, 46042
Oberhausen, Zimmer B 605, während der Dienststunden:

Montag bis Freitag 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
und nach Absprache

- Oberbürgermeister der Stadt Bottrop, Stadtplanungsamt, Luise-Hensel-Straße 1,
46236 Bottrop, Zimmer 205, während der Dienststunden:

Montag, Dienstag und Freitag 07:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Mittwoch 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr
Donnerstag 07:30 Uhr bis 17:00 Uhr

- Bürgermeister der Stadt Gladbeck, Gladbeck Information, Willy-Brandt-Platz 2,
45964 Gladbeck, Zimmer 19, während der Dienststunden:

Montag bis Donnerstag 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und
13:30 Uhr bis 15:30 Uhr
Freitag 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

- Oberbürgermeister der Stadt Gelsenkirchen, Referat Umwelt, Untere Wasser-
behörde, Goldbergstraße 84, 45984 Gelsenkirchen, Zimmer 55, während der
Dienststunden:

Montag bis Donnerstag 08:30 Uhr bis 15:30 Uhr
Freitag 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr

- Bürgermeister der Gemeinde Heiden, Bauamt, Rathausplatz 1, 46359 Heiden,
Zimmer 2.18, während der Dienststunden:

Montag bis Mittwoch 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und
14:30 Uhr bis 15:30 Uhr
Donnerstag 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und

Freitag

14:30 Uhr bis 17:30 Uhr

08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Mit dem Ende der Auslegungsfrist, also am **Ende des 29. Januar 2007**, gilt der Beschluss gegenüber allen Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 74 Absatz 5 Satz 3 VwVfG NRW).

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, bei der Bezirksregierung Münster schriftlich angefordert werden (§ 74 Absatz 5 Satz 4 VwVfG NRW).

Münster, 11.12.2006

Bezirksregierung Münster

54.6-1.1-10.14.1-8/05

Im Auftrag

gez. Wienströer